



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 07/2011

Archivordnung der Fachhochschule Köln

vom 25. Mai 2011



Herausgegeben am 3. Juni 2011

Archivordnung der Fachhochschule Köln

Vom

25. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschul- ausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), und des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 des Ge- setzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein- Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 183 bis 210), hat die Fachhochschule Köln die folgende Ordnung erlassen

§ 1

Rechtsstellung und organisatorische Einbindung des Archivs innerhalb der Fach- hochschule Köln

- (1) Die Fachhochschule Köln regelt entsprechend § 11 Abs. 1 ArchivG NRW die Ange- legenheiten ihres Archivs unter Beachtung der Vorgaben des Archivgesetzes Nord- rhein-Westfalens und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften in eigener Zustän- digkeit.
- (2) Das Archiv ist der Verwaltung der Fachhochschule Köln zugeordnet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind nach § 2 Abs. 3 ArchivG NRW alle archivwürdigen Unterlagen. Es umfasst Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erfor- derlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die Erfüllung öffentli- cher Aufgaben, die Forschung oder die Sicherung berechtigter Belange privater In- teressen zukommt. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vor- schriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Sammlungsgut sind insbesondere Periodika hochschulischer und hochschulnaher Stellen, Flugschriften, Münzen, Medaillen, Siegel- und Siegelabgüsse, Bilddoku- mente sowie Museumsgut und hochschulbezogene Erinnerungsstücke aller Art, die einen Bezug zur Fachhochschule Köln und ihrer Geschichte aufweisen. Dazu gehö- ren Presseauschnitte, Unterlagen und Druckschriften hochschulnaher Stellen, Ver- eine, Stiftungen und studentischer Vereinigungen.
- (4) Archivgut im Sinne der Ordnung sind auch alle Materialien, die dem Fachhoch- schularchiv von privater Seite aus angeboten wurden, insbesondere Nachlässe und

Deposita. Entscheidungen über eine Kassation oder die dauernde Aufbewahrung der einzelnen Unterlagen werden in Hinterlegungsvereinbarungen festgesetzt.

§ 3 Leitung

Das Archiv der Fachhochschule Köln wird von einer nach § 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW fachlich geeigneten Person betreut.

§ 4 Aufgaben und Anbietetung

- (1) Das Archiv der Fachhochschule Köln ist ein öffentliches Archiv und dient der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Fachhochschule Köln, ihrer Selbstverwaltung und Verwaltung sowie sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Informationsinteressen.
- (2) Das Archiv der Fachhochschule Köln ist gemäß § 2 Abs. 7 i. V. m. § 11 ArchivG NRW zuständig für die Ermittlung, Übernahme, Verwahrung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung und Nutzbarmachung des Schriftguts, das bei den Einrichtungen, den Fakultäten, den Organen, der Hochschulleitung, der Verwaltung, der verfassten Studierendenschaft und den sonstigen Stellen der Fachhochschule Köln und ihrer Vorgängerinstitutionen erwächst bzw. erwachsen ist.
- (2) Die genannten Stellen der Hochschule sind verpflichtet, alle in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.
- (3) Das Archiv der Fachhochschule Köln entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme ins Archiv (Bewertung). Wird die Archivwürdigkeit vom Archiv verneint, sollen die Unterlagen durch die anbietende Stelle sachgerecht vernichtet werden (Kassation).
- (4) Das Archiv der Fachhochschule Köln kann darüber hinaus Sammlungen anlegen, die als Ergänzungsdokumentationen der Erschließung und Benutzung des Archivgutes sowie der Erforschung der Geschichte der Fachhochschule Köln dienlich sind.
- (5) Das Archiv der Fachhochschule Köln berät die Verwaltung sowie alle Einrichtungen der Fachhochschule in Fragen der Registraturführung.
- (6) Das Archivgut der Fachhochschule Köln ist unveräußerlich.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bestände des Archivs der Fachhochschule Köln steht auf Antrag jeder Person zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei Darlegung eines sonstigen berechtigten Interesses an einer bestimmten archivalischen Recherche offen.

- (2) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind Angaben zur Person zu machen, sowie Zweck und Gegenstand der Recherche anzugeben. Über die Anträge entscheidet das Archiv der Fachhochschule Köln.
- (3) Für die Benutzung gelten das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW und die Verordnung über die Benutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivBO NW) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie auf die hochschuleigenen Verhältnisse anwendbar sind und sofern keine eigenen Benutzungsregelungen des Archivs der Fachhochschule Köln an deren Stelle getreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Köln vom 18.05.2011.

Köln, den 25. Mai 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)